

Wichtige Information zur Grundsteuerzahlung

1. bei Grundstücksverkäufen

Wird ein Grundstück veräußert oder erworben, beginnt die Zahlungspflicht für den neuen Eigentümer frühestens am 01. Januar des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres.

Seitens der Stadt Bad Arolsen kann eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer erst vorgenommen werden, wenn der entsprechende Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Korbach-Frankenberg für den neuen Eigentümer vorliegt. Bis dahin ist der alte Eigentümer weiterhin steuerpflichtig.

Eine Vereinbarung im Kaufvertrag, nach der der Erwerber die Zahlung der Grundsteuer ab einem bestimmten Zeitpunkt zu übernehmen hat, gilt nur privatrechtlich für die Vertragsparteien untereinander. Sobald der Grundsteuermessbescheid für den Erwerber dem Fachbereich Finanzen der Stadt Bad Arolsen vorliegt, wird dieser zur Zahlung der Grundsteuer herangezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, die Grundsteuer für das veräußerte Grundstück weiter zu bezahlen. Die von Ihnen ggf. zu viel gezahlte Grundsteuer wird Ihnen nach Eingang des neuen Grundsteuermessbescheides zurückerstattet. Die Rückerstattung entsteht zum Zeitpunkt, auf den der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Korbach-Frankenberg datiert ist.

2. bei Einwendungen gegen die Festsetzung

Die Stadt Bad Arolsen ist bei der Festsetzung der Grundsteuer an den Grundlagenbescheid (Grundsteuermessbescheid) des Finanzamtes gebunden.

Bei der Feststellung der Vermögensart / Festsetzung des Grundsteuermessbetrages / Feststellung der Art der wirtschaftlichen Einheit / der Zurechnung handelt es sich um Besteuerungsgrundlagen, welche vom zuständigen Finanzamt Korbach-Frankenberg in Form des Grundsteuermessbescheids festgestellt werden.

Einwendungen gegen diese Punkte sind daher beim zuständigen Finanzamt Korbach-Frankenberg vorzubringen.

Die Einlegung eines Einspruchs beim Finanzamt Korbach-Frankenberg gegen den Grundlagenbescheid hat auf die Veranlagung der Grundsteuer der Stadt Bad Arolsen keine Auswirkung. Die Grundsteuer ist entsprechend der Festsetzung zu zahlen.

Sollte das Finanzamt eine Änderung des Grundlagenbescheids vornehmen, führt dies von Amts wegen zu einer Änderung des Grundsteuerbescheids. Vorher kann seitens der Stadt Bad Arolsen keine Anpassung erfolgen.